

Eitorf, den 10.01.2013

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	21.01.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	04.02.2013

Tagesordnungspunkt:

Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Eitorfhier: Bericht und Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, das als Anlage 1 zu dieser Vorlage genommene Maßnahmenkonzept (Fortschreibung 2013) zum Brandschutzbedarfs 2009 zu beschließen.
2. Die Voraussetzungen für und Beschlüsse zur konkreten Umsetzung der Einzelmaßnahmen (Haushalt, Maßnahmen- und Vergabebeschlüsse u.ä.) bleiben vorbehalten.

Begründung:

A Einführung

Der gemäß § 22 Abs. 1 FSHG aufgestellte Brandschutzbedarfsplan (BBP) vom Februar 2009 wurde im Hauptausschuss am 18.05.2009 und im Rat am 22.06.2009 beraten. Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst (kursiv; XII/37/413):

1. *Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt den Brandschutzbedarfsplan in der vorgestellten Fassung zur Kenntnis.*
2. *Für die Gemeinde Eitorf wird unter angemessener Berücksichtigung der Siedlungsschwerpunkte und – dichte als Schutzziel angestrebt: Bezogen auf zeitkritische Einsätze (z.B. Zimmerbrand in Obergeschosswohnung) soll in mindestens 80% der Fälle die erste Einheit mit 9 Einsatzkräften binnen 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Eine weitere Einheit mit mindestens 9 Einsatzkräften soll in 90% der Fälle innerhalb der darauf folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen.*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ermitteln und vorzuschlagen, die jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in präventiver Hinsicht und Ausstattung der Feuerwehr den Brandschutz insgesamt im Sinne des Schutzziels fördern.*
4. *Als Maßnahmen im Sinne der Nr. 3 kommen die im Brandschutzbedarfsplan bzw. der Vorlage zum Hauptausschuss vom 18.05.2009 als Übersicht angeführten in Betracht, Sie bedürfen aber zum einen bis zur Entscheidungsreife noch näherer Betrachtung, insbesondere in den je nach Art der Maßnahme zuständigen Fachausschüssen, und hängen zum Teil von weiteren Entwicklungen, insbesondere des Haushalts und zum Regionale2010-Projekt „Eitorf-Sprung an die Sieg“, ab. Zum anderen sind denkbare Alternativen daneben zu stellen und abzuwägen, wie z.B.*
 - *Maßnahmen zur Verkürzung der Brandentdeckungszeit, ggf. bis hin zur Bezuschussung von Rauchmeldern,*
 - *die Auswahl und Prüfung eines Standorts für ein zentrales Feuerwehrgerätehaus, der unter Berücksichtigung des Schutzziels einen zweiten Standort u.U. entbehrlich macht.*
5. *Die Verwaltung soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ermittlung und Prüfung der Maßnahmen berichten.*

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2011 (nachfolgend Rat 02.05.2011) hatte die Verwaltung im Einzelnen den Sachstand berichtet und als damalige Anlage 1 das Maßnahmenkonzept 2011 zum Beschluss vorgeschlagen, der dann auch einstimmig gefasst wurde. Die jetzige Vorlage befasst sich zum einen mit dessen Aktualisierung und Fortschreibung auf den Stand 2013 und zum anderen mit neuen Maßgaben des Landes zur Frage der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren.

B Maßnahmenkonzept Stand 2013 – Anlage 1 dieser Vorlage

Zu lfd. Nr. 1:

Aufgrund der in 2011/2012 erfolgten Entwicklungen zum Schulgassen-Areal zeichnete sich zunächst ein hoher Zeitdruck auf den Bau einer neuen zentralen Feuerwache ab, wobei alle denkbaren Mittel benötigt worden wären. Die Verwaltung hat sich daher zum Standort Süd auf eine Vorerkundung denkbarer Standorte im Bereich Mühleip (baurechtliche Vorbedingungen) beschränkt. Durch den Ratsbeschluss vom 17.09.2012 zur Konversion des Schulgassenareals klärte sich die Lage dahingehend, dass mit der Inbetriebnahme einer neuen Feuerwache frühestens und unter Vorbehalt der haushalterischen Machbarkeit in 2015 zu rechnen ist. Angesichts dessen und der hohen Wirksamkeit eines zweiten Standorts im Süden der Gemeinde auf die Hilfsfristen (dazu näher noch in Teil C) werden im Umsetzungskonzept nunmehr für 2014 Baukosten angesetzt. Sofern die entsprechenden Beschlüsse erfolgen, soll das Jahr 2013 zur Standortauswahl und (ggf.) Baurechtsentwicklung) genutzt und die Maßnahme in 2014 zügig umgesetzt werden.

Zu lfd. Nr. 2:

Abhängig von der Umsetzung zu 1 wird die Beschaffung im Folgejahr notwendig; nach heutiger Benennung ein StLF (Staffel-Löschfahrzeug).

Zu lfd. Nr. 3:

Keine Veränderung zu Stand 2011.

Zu lfd. Nr. 4:

Die Freiwillige Feuerwehr führte in 2012 mit intensiver Unterstützung durch den Förderverein eine aktive Werbemaßnahme durch. Es wurden rund 5000 Eitorfer Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 38 angeschrieben, um für einen Beitritt als aktiver Feuerwehrmann/-frau zu werben. Im Ergebnis konnten aus der Maßnahme 8 neue aktive Mitglieder aufgenommen werden, davon 1 Frau. Unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge hatte die FFW somit folgenden Bestand an aktiven Wehrleuten: 01.01.2012: 84 01.01.2013: 83 Im Ergebnis konnte die Werbeaktion daher letztlich nur den Bestand sichern.

Die Personalwerbung bleibt im Konzept auf „laufend“ gesetzt.

Zu lfd. Nr. 5:

Der Teilaspekt a) versteht sich als laufende Aufgabe. Zu b) erfolgte neben der allgemeinen Beratung keine gesonderte Aktion. Dies insbesondere deswegen, weil nach Lage der Dinge das Land in 2015

die allgemeine Rauchmelderpflicht für Wohngebäude einführen will. Dies wird die Gemeinde dann nach Kräften informatorisch begleiten.

Zu lfd. Nr. 6:

a) Hier ist klarstellend berichtet, dass die Stelle 32.1.0013 zu 100% mit „Verwaltungsaufgaben Feuerwehr“, also auch z.B. Wahrnehmung der Brandschauen, belegt wurde. Der Stelleninhaber ist im Ehrenamt Leiter der FFW.

b) Hierzu stellte bereits der Brandschutzbedarfsplan 2009 Defizite fest. Diese Lage verschärfte sich dadurch, dass ab 2010 die geförderte Teilzeitstelle nicht aufrechterhalten werden konnte. Im Stellenplan 2012 und durch eine Besetzung der Stelle im März 2012 konnten die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung geschaffen werden. Der Stelleninhaber ist aktiver ehrenamtlicher Feuerwehrmann.

Zu lfd. Nr. 7:

Das Fahrzeug wurde plangemäß in 2011 bestellt und Anfang 2012 in Betrieb genommen. Wie Vertretern der Fraktionen bei der offiziellen Indienststellung erläutert hat sein Einsatz im Wesentlichen die erhofften Verbesserungen gezeigt.

Zu lfd. Nr. 8

Hier wurden die im Hauptausschuss/Rat 10./17.09.2012 gesetzten Planungsbedingungen, ergänzt durch den Stand der Arbeiten zum Haushaltsentwurf bei Drucklegung dieser Vorlage, in das Umsetzungskonzept übertragen. Ob die zeitliche Verschiebung in diesem Umfang überhaupt möglich ist, werden die technischen Prüfungen zum Gebäudebestand bzw. die Mängelentwicklung zeigen.

Zu lfd. Nr. 9:

Die Aufgabe bleibt laufend.

Zu lfd. Nr. 10:

Die Maßnahme wird in erst in 2013 verstärkt angegangen, weil in 2011/12 einige Rechts- und Zuschussfragen noch unklar waren. Ein gesonderter Mittelansatz ist derzeit noch verzichtbar bzw. kann dann unter dem allgemeinen Schulungsansatz erfolgen; der Umfang wird zurzeit ermittelt.

Zu lfd. Nr. 11:

Die Aufgabe bleibt laufend.

Zu lfd. Nr. 12:

Das Fahrzeug wurde in 2012 beschafft und ist seit August in Betrieb. Die hinter dieser Beschaffung stehenden Verbesserungen bei der Einsatzkoordination können verwirklicht werden.

Zu lfd. Nr. 13:

Die Mittel wurden in 2012 nicht verausgabt und die Beschaffung in 2014 angesetzt, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

C Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren

Wie in den Vorlagen zum Brandschutzbedarfsplan erläutert, müssen die Gemeinden als gesetzliche Pflichtaufgabe eine „den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr“ unterhalten (§ 1 FSHG). Gemäß §§ 11, 119 GO sichert das Land im Rahmen der allgemeinen Aufsicht, dass die Gemeinden „im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden“. Die Definition dessen bestimmt mithin maßgeblich das Land und seine Behörden. Die Konkretisierung folgt aus § 33 FSHG, wonach das Land und seine Aufsichtsbehörden jederzeit den Leistungsstand der Feuerwehren prüfen und allgemeine Weisungen zur gesetzmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG erteilen können.

Die Bezirksregierung Köln hat die 1997 erstellten „Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ überarbeitet und Anfang Februar 2012 als

„Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“

neu herausgegeben (**Anlage 2**). Mit Schreiben vom 22.02.2012 sieht das Amt für Bevölkerungsschutz des Rhein-Sieg-Kreises diese als künftigen „Maßstab sowohl für die allgemeine Beurteilung der Leis-

tungsfähigkeit einer Feuerwehr als auch für Entscheidungen über Ausnahmeregelungen nach § 13 FSHG (Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr) sein.“ Dem Vernehmen nach ist eine landesweite Einführung des Papiers als Erlass beabsichtigt.

Inhaltlich setzt das Grundlagenpapier „...*unabhängig von örtlichen Besonderheiten ... zur Gewährleistung eines effektiven Feuerschutzes bestimmte, einheitliche Mindestanforderungen*“ fest. Demnach bestimmen folgende Faktoren den Grad der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr:

- in welcher Zeit (Eintreffzeit)
- mit wie viel Mannschaft und Einsatzmitteln (Funktionsstärke)
- in wie viel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad)

bezogen auf häufig auftretende und täglich zu erwartende Einsatzszenarien. Bei Prüfungen wie auch bei der Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen sind mithin zukünftig diese Parameter das Maß der Dinge.

Zur Eintreffzeit und Funktionsstärke bestehen verbindliche Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik, die keine fachlichen oder politischen Ermessensspielräume zulassen. Für die Festlegung der Eintreffzeit gelten folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“ (schlagartiger Übergang eines Schadenfeuers von der Entstehungsphase hin zur Vollbrandphase): 18 bis 20 Minuten

Aus wissenschaftlicher Sicht stehen damit maximal 13 Minuten bis zum ersten Eingreifen der Feuerwehr zur Verfügung. Bei der Eintreffzeit wird ferner zwischen der **Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit** (= innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung) und der **Mindesteintreffzeit bis zum Erreichen der Mindeststärke** (=innerhalb von 13 Minuten nach Alarmierung) unterschieden.

Hinsichtlich des Erreichungsgrades, der beschreibt, in wie viel Prozent der Einsätze die Kriterien Eintreffzeit und Funktionsstärke eingehalten werden sollen, besteht jedoch in engen Grenzen Entscheidungsspielraum. Als Orientierungsgröße empfiehlt das Grundlagenpapier der Bezirksregierung einen Erreichungsgrad von $\geq 80\%$. Bei Kommunen, deren Feuerwehren einen Erreichungsgrad von weniger als 80% erzielen, kann im Regelfall nicht von einer ausreichend leistungsfähigen Feuerwehr und demzufolge nicht von einer Gewährleistung des Feuerschutzes i. S. von § 1 Abs. 1 FSHG ausgegangen werden.

Zu den Einzelheiten wird auf das Grundlagenpapier, insbesondere Ziff. 3 und 4, Bezug genommen. Als **Mindestanforderung** an eine Freiwillige Feuerwehr wird im Falle eines Brandeinsatzes als erste taktische Einheit **eine Gruppe (1/8/9) in einer Mindesteintreffzeit von 8 Minuten** als notwendig erachtet.

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben (Unterstützung in der Menschenrettung und Brandbekämpfung, Stellung von Sicherheitstrupps) sind **spätestens nach weiteren 5 Minuten eine zweite Gruppe (1/8/9) und ein Zugtrupp (1/1/2/4)** erforderlich.

Damit ist die notwendige Mindeststärke nach einer Mindesteintreffzeit von 13 Minuten erreicht. Ähnlich gilt dies für das Einsatzszenario 2 (Hilfeleistungseinsatz).

Der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Eitorf formuliert als – so auch beschlossenes - Schutzziel, dass die erste Einheit mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen soll. Dieses Ziel soll mindestens in 80% der Fälle erreicht werden. Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 9 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Schutzziel soll in mindestens 90% der Fälle erreicht werden.

Somit genügt das o. a. Schutzziel nicht den von der Bezirksregierung Köln verbindlich vorgeschriebenen Mindestanforderung, da in Abweichung zur vorherigen Regelungslage nach weiteren 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, nunmehr **zusätzlich ein Zugtrupp (1/1/2/4) am Einsatzort eingetroffen sein muss.**

§ 22 FSHG sieht eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vor. Ein Zeitraum von 5 Jahren ist dafür üblich und anerkannt, so dass die Verwaltung in 2013 die Fortschreibung beabsichtigt, weil die Erstellung in 2008/2009 erfolgte. Eine entsprechende Würdigung der durch die Bezirksregierung neu

verfassten Mindestanforderungen wird dann stattfinden.

Eine Nichteinhaltung der Mindestanforderungen kann – so die Bezirksregierung - der Gemeinde als Organisationsmangel angelastet werden und in Folge dessen zu öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde und deren Leitungskräfte führen. Eine Überprüfung der definierten Standards kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und je nach Ergebnis aufsichtsbehördliche Weisungen speziell bezogen auf die Gemeinde Eitorf erforderlich werden lassen.